

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

**der NEXIVO GmbH**  
**Gartenstraße 16, 4901 Ottnang am Hausruck**  
**FN 659393 x**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der NEXIVO GmbH (im Folgenden „NEXIVO“) und deren Kunden (Werkbesteller, Käufer oder Auftraggeber, im Folgenden „Kunde“) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.2. Die AGB gelten für alle abgeschlossenen Verträge, Lieferungen, Leistungen, Nebenleistungen, Serviceverträge, Wartungsarbeiten, Regieleistungen sowie sonstige im Rahmen des Geschäftsverhältnisses erbrachten Tätigkeiten, unabhängig davon, ob im Einzelfall ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen wird.
- 1.3. Mit Auftragserteilung, Bestellung, Unterfertigung der Auftragsbestätigung oder Inanspruchnahme einer Leistung erklärt sich der Kunde mit der Geltung dieser AGB einverstanden. Dies gilt auch für alle künftigen Verträge, selbst wenn im Einzelfall nicht nochmals auf die AGB hingewiesen wird.
- 1.4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten keine Wirkung, auch wenn NEXIVO diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder deren Kenntnis hat. Die Anwendung fremder Vertragsklauseln ist ausgeschlossen, sofern NEXIVO nicht schriftlich und ausdrücklich zustimmt.
- 1.5. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sind nur wirksam, wenn sie von NEXIVO schriftlich bestätigt werden.

---

### **2. Vertragsabschluss und Preise**

- 2.1. Sämtliche Angebote von NEXIVO sind – sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet – freibleibend und unverbindlich. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte, Prospektangaben, technische Daten und sonstige Produktbeschreibungen stellen nur Annäherungswerte dar, die keine zugesicherten Eigenschaften darstellen und jederzeit geändert werden können, sofern sie dem technischen Fortschritt dienen oder aus fertigungstechnischen Gründen notwendig sind.
- 2.2. Der Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Bestellung des Kunden durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von NEXIVO angenommen wurde. Telefonische, elektronische oder mündliche Bestätigungen sind nur verbindlich, wenn diese von NEXIVO nachträglich schriftlich bestätigt werden.
- 2.3. Sollte die schriftliche Auftragsbestätigung inhaltlich von der Bestellung abweichen, gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als maßgeblich, sofern der Kunde nicht binnen fünf Werktagen schriftlich widerspricht.
- 2.4. Alle Preisangaben verstehen sich netto in Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, Abgaben, Gebühren, Zölle, Transport- und Verpackungskosten. Bei Exportgeschäften verstehen sich die Preise exklusive Verzollung und Einfuhrumsatzsteuer.
- 2.5. Montagekosten sind in den Preisen nur enthalten, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Für diesen Fall gelten die gesonderten „Montagebedingungen NEXIVO GmbH“ (Beilage 1 zu diesen AGB).
- 2.6. Der Kunde hat auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass alle Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten durch NEXIVO rechtzeitig vorliegen. Dazu zählen insbesondere:
  - die Herstellung sämtlicher behördlicher Genehmigungen und Bewilligungen,
  - die ordnungsgemäße Fertigstellung aller baulichen Vorleistungen, die Voraussetzung für eine Montage sind (z. B. Fundamentarbeiten, Rohbauarbeiten, Elektroanschlüsse),
  - die Bereitstellung einer funktionstüchtigen Baustellen-Infrastruktur (Baustrom, Wasser, sanitäre Einrichtungen, sichere Zufahrt für Transportfahrzeuge, Aufzüge ab zwei Stockwerken, geeignete Baustellenbeleuchtung, Baustellenversicherung),
  - die Zurverfügungstellung geeigneter Lagerflächen sowie eines versperrbaren Raumes für Werkzeug und Material,
  - die Gewährleistung eines sicheren Arbeitsumfeldes (Absperrungen, Sicherheitsbestimmungen, Unterweisung der Monteure in geltende Vorschriften).

2.7. Kostensteigerungen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb des Einflussbereichs von NEXIVO liegen (z. B. Erhöhung von Rohstoffpreisen, Löhnen, Transportkosten), berechtigen NEXIVO, die Preise entsprechend anzupassen, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als drei Monate liegen.

2.8. Verzögerungen, die durch den Kunden, durch höhere Gewalt, durch behördliche Auflagen oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse verursacht werden, verlängern die vereinbarten Lieferfristen entsprechend.

---

### **3. Zahlungsbedingungen**

3.1. Rechnungen sind binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig. Skonti oder Zahlungsnachlässe bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3.2. Zahlungen sind ausschließlich auf die in der Rechnung angeführten Bankkonten oder an schriftlich bevollmächtigte Inkassoberechtigte zu leisten.

3.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Mängel oder nicht vollständig erbrachter Leistungen zurückzuhalten, sofern nicht rechtskräftig festgestellt wurde, dass ein Mangel vorliegt. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, außer diese wurden von NEXIVO anerkannt oder sind rechtskräftig festgestellt.

3.4. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen nach Maßgabe des § 1333 ABGB verrechnet. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, sämtliche durch Mahnung, Inkasso und zweckentsprechende Rechtsverfolgung entstandenen Kosten zu ersetzen.

3.5. Eingehende Zahlungen werden in folgender Reihenfolge angerechnet: zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die älteste offene Hauptforderung.

3.6. Wechsel und Schecks werden nicht als Zahlungsmittel angenommen.

---

### **4. Terminverlust**

4.1. Gerät der Kunde mit einer Zahlung mehr als zwei Wochen in Verzug, tritt Terminverlust ein. In diesem Fall ist NEXIVO berechtigt, sämtliche noch offenen Forderungen sofort fällig zu stellen.

4.2. Terminverlust tritt auch dann ein, wenn der Kunde mit der Herausgabe von vereinbarten Wechseln oder mit der Unterfertigung von zur Finanzierung notwendigen Unterlagen länger als acht Tage säumig ist.

4.3. Ebenso tritt Terminverlust ein, wenn Exekutionsmaßnahmen, Zwangsverwaltungen, Zwangsversteigerungen oder Insolvenzverfahren gegen den Kunden eingeleitet werden oder sich seine Kreditwürdigkeit wesentlich verschlechtert.

4.4. NEXIVO ist in diesen Fällen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

### **5. Lieferung und Leistung**

5.1. Die von NEXIVO genannten Liefer- oder Leistungstermine sind – sofern nicht ausdrücklich schriftlich als „Fixtermin“ bezeichnet – stets unverbindlich. Fixtermine bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch NEXIVO.

5.2. Die Lieferfrist beginnt grundsätzlich erst mit dem Vorliegen sämtlicher technischer Klarstellungen, behördlicher Genehmigungen und nach Freigabe der vom Kunden vorgelegten Pläne. Verzögert der Kunde die Erbringung notwendiger Mitwirkungshandlungen, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend, ohne dass NEXIVO dadurch in Verzug gerät.

5.3. Teillieferungen und Teilleistungen sind ausdrücklich zulässig. Sie gelten jeweils als selbstständige Geschäfte, sind vom Kunden abzunehmen und gesondert zu bezahlen.

5.4. Gerät NEXIVO mit einer Lieferung in Verzug, so hat der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen zu setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzuges bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von NEXIVO.

5.5. Wird die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die NEXIVO nicht zu vertreten hat, verzögert (z. B. höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Lieferverzögerungen von Vorlieferanten, Transportprobleme, Streiks), so verlängern sich die Fristen angemessen. Derartige Umstände berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatz.

5.6. NEXIVO ist berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen, wenn erkennbar ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wesentliche Vertragspflichten verletzt.

---

## **6. Versand und Gefahrenübergang**

6.1. Der Versand erfolgt – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde – auf Gefahr und Kosten des Kunden, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

6.2. Mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.

6.3. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, geht die Gefahr bereits mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die dadurch entstehenden Kosten (z. B. Lagerkosten) trägt der Kunde.

6.4. Bei Aufträgen mit Montageleistung umfasst der Preis – sofern nicht anders vereinbart – auch Transport, Abladen und Verbringen an die Einbaustelle. Die Gefahr geht in diesem Fall mit Eintreffen der Anlagenteile beim Kunden über.

---

## **7. Eigentumsvorbehalt**

7.1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, NEXIVO gegen den Kunden zustehenden Forderungen (einschließlich Nebenforderungen, Zinsen und Kosten) Eigentum von NEXIVO.

7.2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Kunde nicht berechtigt, die Ware zu veräußern, zu verpfänden, sicherungszuübereignen oder sonst wie über sie zu verfügen.

7.3. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sorgfältig zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schäden ausreichend zu versichern. Der Nachweis einer entsprechenden Versicherung ist auf Verlangen vorzulegen.

7.4. Bei Zahlungsverzug oder sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist NEXIVO berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, NEXIVO erklärt dies ausdrücklich schriftlich.

7.5. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu (z. B. durch Pfändung), so ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum von NEXIVO hinzuweisen und NEXIVO unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

---

## **8. Gewährleistung und Haftung**

8.1. Der Kunde ist verpflichtet, die von NEXIVO gelieferten Waren unverzüglich nach Erhalt sorgfältig zu prüfen und erkennbare Mängel sofort schriftlich zu rügen. Offensichtliche Mängel sind bei Übernahme, spätestens jedoch binnen 8 Tagen nach Erhalt schriftlich zu beanstanden. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt die Lieferung als genehmigt.

8.2. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge leistet NEXIVO nach eigener Wahl Gewähr durch Verbesserung, Ersatzlieferung oder Preisminderung. Ein Anspruch auf Wandlung (Aufhebung des Vertrages) besteht nur bei wesentlichen, nicht behebbaren Mängeln.

8.3. Für zugekaufte Teile (Elektroantriebe, Türschlösser, Rauch- und Brandmelder, Gläser etc.) gelten ausschließlich die Gewährleistungs- und Garantiebedingungen der jeweiligen Hersteller.

8.4. Farbabweichungen, Struktur- und Maßtoleranzen gelten nicht als Mangel, sofern sie handelsüblich oder technisch unvermeidbar sind.

8.5. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von NEXIVO Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Waren vornimmt oder wenn er die von NEXIVO erteilten Anwendungs- und Bedienungshinweise nicht beachtet.

8.6. NEXIVO haftet für Schäden nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungen, Produktionsausfälle oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

8.7. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

8.8. Subunternehmer und Vorlieferanten von NEXIVO sind nicht als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 1313a ABGB anzusehen. NEXIVO haftet daher nicht für deren Leistungen oder Fehler.

---

## **9. Rücktritt und Stornierung**

9.1. Tritt der Kunde aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von NEXIVO liegen, vom Vertrag zurück oder verweigert er die Vertragserfüllung, ist NEXIVO berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe des entgangenen Gewinns, mindestens jedoch 15 % des Netto-Auftragswertes, zu verlangen.

9.2. NEXIVO ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder Umstände bekannt werden, die Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit begründen.

9.3. Im Falle des Rücktritts durch NEXIVO stehen dem Kunden keine Schadenersatzansprüche zu.

---

## **10. Urheberrechte und Schutzrechte**

10.1. Sämtliche von NEXIVO erstellten Unterlagen (Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Kalkulationen, Programme etc.) bleiben geistiges Eigentum von NEXIVO und sind urheberrechtlich geschützt.

10.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen.

10.3. Stellt der Kunde eigene Unterlagen, Vorgaben oder Pläne zur Verfügung, so haftet er dafür, dass dadurch keine Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt werden. Er hat NEXIVO diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

---

## **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

11.1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen und Zahlungen ist der Sitz der NEXIVO GmbH in 4901 Ottnang am Hausruck.

11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in 4600 Wels.

11.3. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss internationaler Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

---

## **12. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## **Beilage 1 – Montagebedingungen NEXIVO GmbH**

---

### **1. Vorleistungen des Auftraggebers**

- 1.1. Der Auftraggeber hat rechtzeitig vor Beginn der Montage sämtliche für die Durchführung notwendigen behördlichen Bewilligungen einzuholen.
  - 1.2. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Baustellen-Infrastruktur zu sorgen: Baustrom, Wasser, Zufahrten, Lagerflächen, sanitäre Einrichtungen, Aufzüge bei mehrgeschossigen Gebäuden, Baustellenbeleuchtung, Baustellenversicherung.
  - 1.3. Ein geeigneter, trockener und versperrbarer Raum zur sicheren Aufbewahrung von Werkzeugen und Materialien ist vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- 

### **2. Leistungen von NEXIVO**

- 2.1. NEXIVO übernimmt die Montage und Inbetriebnahme der gelieferten Anlagen, soweit dies vertraglich vereinbart ist.
  - 2.2. Mit der erfolgreichen Inbetriebnahme gilt das Werk als abgenommen.
  - 2.3. Fremdleistungen wie Elektroarbeiten, Verputzarbeiten, Stemmarbeiten, Fundament- oder Baumeisterarbeiten gehören nicht zum Leistungsumfang von NEXIVO.
- 

### **3. Pflichten des Auftraggebers**

- 3.1. Der Auftraggeber hat für die Sicherheit am Montageort zu sorgen, sämtliche Sicherheitsvorschriften einzuhalten und die Monteure von NEXIVO darüber zu informieren.
  - 3.2. Der Auftraggeber hat kostenlos geeignete Abfallcontainer für Verpackungsmaterial bereitzustellen.
  - 3.3. Ein zeichnungsberechtigter Vertreter des Auftraggebers muss bei der Abnahme und Inbetriebnahme anwesend sein.
- 

### **4. Montagezeiten und Kosten**

- 4.1. Montagezeiten sind unverbindliche Richtwerte und können durch äußere Umstände (z. B. Witterung) abweichen.
  - 4.2. Für Überstunden gelten folgende Zuschläge:
    - Montag bis Freitag vor 6:00 Uhr und nach 19:00 Uhr: +50 %
    - Samstag: +50 %
    - Sonn- und Feiertage: +100 %
  - 4.3. Nebenkosten wie Wartezeiten, Reise- und Fahrtkosten, die nicht von NEXIVO verschuldet sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 

### **5. Haftung**

- 5.1. NEXIVO haftet nur für eine fachgerechte Montage nach dem Stand der Technik.
- 5.2. Mit Anlieferung der Anlagenteile am Montageort geht die Gefahr für Beschädigung oder Verlust auf den Auftraggeber über.
- 5.3. Für Schäden durch unsachgemäße Nutzung, eigenmächtige Veränderungen oder unbefugte Inbetriebnahme haftet ausschließlich der Auftraggeber.

Stand: 09.2025